



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Dr. Markus Böhler, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knobloch, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber, Andreas Birzele** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Gestaltungsfreiheit der Kommunen bei Parkgebühren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, keinen Parkgebührenhöchstsatz mehr in § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) festzusetzen und die Zuständigkeitsverordnung entsprechend anzupassen.

Begründung:

In Städten und Ortskernen führen Verkehrsdichte und Parkplatzsuche zu vermeidbaren Wegen, Lärmbelästigung, Luftverschmutzung und Unterhaltskosten. Außerdem steigt verbotswidriges Parken von Kraftfahrzeugen, wie beispielsweise das Parken auf Fuß- und Radwegen, in Einmündungsbereichen oder im Bereich von Haltverboten.

Parkraummanagement – im Sinne der Bewirtschaftung von Kfz-Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum – ist eine wichtige Stellschraube für die Gestaltung des Verkehrsraums in einer Stadt. Mit der Bepreisung von wertvollem, innerörtlichem Raum werden Menschen bewogen, die Fahrt dorthin eher mit dem ÖPNV, dem Fahrrad oder häufige kurze Strecken zu Fuß zu erledigen. So werden die Stadtgebiete für Menschen, die auf das Auto angewiesen sind, sowie den zunehmenden Logistik-, Liefer- und Gewerbeverkehr besser erreichbar. Zudem kann dadurch der Parksuchverkehr gelenkt und für Anwohnerinnen und Anwohner reduziert werden. Parkraummanagement leistet somit einen Beitrag zur Luftreinhaltung und sorgt für mehr Lebensqualität in unseren Städten.

Hierbei schaffen Parkgebührenden einen lenkenden Anreiz. Dies funktioniert nur, wenn die Gemeinden hier nachfrageorientiert und ortsabhängig den Preis staffeln und im eigenen Ermessen verantwortlich gestalten können. Die aktuelle Fassung von § 10 ZustV lautet: „¹Die örtlichen und die unteren Straßenverkehrsbehörden können in ihrem Zuständigkeitsbereich unter Beachtung nachfolgender Höchstsätze Gebührenordnungen für das Parken nach § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz erlassen. ²Die Parkgebühren dürfen höchstens 0,50 Euro, in Gebieten mit besonderem Parkdruck höchstens 1,30 Euro je angefangener halber Stunde betragen.“

Diese nur in Bayern bestehende Limitierung wurde seit Einführung der Verordnung 2015 nicht erhöht. Daher ist nicht nur die Nutzung des öffentlichen Raums ohne Verkehrsleistung billiger geworden, sondern auch die notwendigen Preissteigerungen des öffentlichen Verkehrs und privater Parkplatzanbieter wurden bei den Parkgebühren nicht nachvollzogen. Viele Städte agieren bereits jetzt am Parkgebührenhöchstsatz. Dadurch sind die Kommunen bei ihrem Parkraummanagement eingeengt.

Die Kommunen beschließen Parkgebühren per Satzung. Dass die Kommunalparlamente die Parkgebühren gegenüber der Öffentlichkeit verantworten müssen, gewährleistet angemessene Kfz-Parkgebühren in hinreichender Weise. Die Kommunalverantwortlichen können Bedarf und Bepreisung am besten den lokalen Gegebenheiten entsprechend gestalten. Daher sollte der Parkgebührenhöchstsatz entfallen.